

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Juni 2025

Nr. 2025/962

Buchegg: Kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung»

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat die kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung» zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Erschliessungspläne «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung» Nrn. 01 bis 19, 21 bis 29, 31 bis 34, 36, 37, 39 bis 42 und 44 der Ortsteile Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Mühledorf und Tschoppach 1:1'000.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Übersichtspläne zu Massnahmen, Bodentypen, Oberflächenabfluss und Verdichtungsempfindlichkeit der nordwestlich, nordöstlich, südwestlich und südöstlich gelegenen Teilgebiete 1:2'500
- Technischer Bericht im Sinne eines Raumplanungsberichts nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Anhang zum Technischen Bericht.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) auf dem Gemeindegebiet von Buchegg wurden in den Jahren 1930 bis 1970 in unterschiedlichen Projekten erstellt. Die Haupt- und Sammelleitungen wurden hauptsächlich mit Zementrohren erstellt, deren Durchmesser zwischen 150 bis 500 mm liegt. Für Saugerleitungen wurden mehrheitlich Tonröhren mit einem Durchmesser von 80 bis 150 mm verwendet. In verschiedenen Etappen wurden systematische Unterhaltsarbeiten und periodische Wiederinstandstellungen (PWI) ausgeführt. Die PWI-Massnahmen wurden von Bund und Kanton mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt.

In letzter Zeit wurden vermehrt Schäden an den Drainagen festgestellt. Zur Sicherung des Werks und der Fruchtfolgeflächen erachtet das Amt für Landwirtschaft die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen als dringend notwendig. Gestützt auf Zustandserhebungen hat das Ingenieurbüro W+H AG im Auftrag der Gemeinde Buchegg ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Die Erschliessungsplanung resp. das Bauvorhaben wurde im Rahmen der kantonsin-

ternen Vernehmlassung geprüft. Die vorgesehenen Massnahmen werden als recht- und zweckmässig beurteilt. Die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen für das Bauvorhaben sind im Dispositiv aufgeführt.

2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

2.2.1 Baubewilligung

Den Erschliessungsplänen soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung für die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerung gemäss § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Gemeinde Buchegg. Alle erforderlichen Nebenbewilligungen werden im Sinne der Verfahrenskoordination (§ 9 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993, VVK; BGS 711.15) mit dem vorliegenden Entscheid durch den Regierungsrat erteilt.

2.2.2 Waldrechtliche Bewilligung

Die geplante Schachterneuerung gemäss dem Erschliessungsplan Nr. 05 (Gosliwil) beim Waldhaus im Bankett der Waldrandstrasse unterschreitet den gesetzlichen Waldabstand von 20 m gemäss § 141 PBG. Gemäss § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW; BGS 931.72) ist eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands erforderlich. Die erforderliche Nebenbewilligung kann erteilt werden.

2.2.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die erforderliche Nebenbewilligung kann mit den im Dispositiv genannten Auflagen erteilt werden.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

Auf den Übersichtsplänen zu Massnahmen, Bodentypen, Oberflächenabfluss und Verdichtungsempfindlichkeit der nordwestlich, nordöstlich, südwestlich und südöstlich gelegenen Teilgebiete wird in der Legende fälschlicherweise Genehmigungsinhalt aufgeführt. Auch enthalten diese Übersichtspläne fälschlicherweise Genehmigungsvermerke. Bei diesen Übersichtsplänen handelt es sich um orientierende Grundlagen, welche keinen Genehmigungsinhalt enthalten.

2.4 Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten

Die Gemeinde Buchegg hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im Geoportal des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Geoportal des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

2.5 Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchegg hat die kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung» am 22. November 2023 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung wurde im lokalen Publikationsorgan (Azeiger) angekündigt. Gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) wurde die Nutzungsplanung auch im kantonalen Publikationsorgan (Amtsblatt) bekanntgemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 12. Januar 2024 bis am 12. Februar 2024. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Eine Einspracheverhandlung führte zu einer gütlichen Einigung. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf das PBG, die §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) wird folgender Beschluss gefasst:

- 3.1 Die kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung» der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.
- 3.2 Mit der Genehmigung der Erschliessungspläne wird gleichzeitig die Baubewilligung für die Sanierung der landwirtschaftlichen Entwässerung gemäss § 39 Abs. 4 PBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 3.2.1 Im Bereich von Flächen, für welche eine Vereinbarung im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft existiert, müssen die Grassoden beim Einbau der Leitungen seitlich zwischengelagert und wieder eingebaut werden (Erschliessungspläne Nrn. 01 und 02; Mühledorf). Die beanspruchten Flächen dürfen nicht neu angesät werden.
 - 3.2.2 Die bestehenden Obstbäume und Hochstammobstbäume dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden (Erschliessungsplan Nr. 27; Kyburg-Buchegg).
 - 3.2.3 Das bestehende Ufergehölz darf durch die Bauarbeiten nicht negativ beeinträchtigt werden (Erschliessungspläne Nrn. 26 und 36; Tschoppach und Brügglen).
 - 3.2.4 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblatts «Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten» (verfügbar unter so.ch/afu-publikationen) durchzuführen.
 - 3.2.5 Die Bauleitung hat den Beginn der Bauarbeiten der Abteilung Boden des Amtes für Umwelt mitzuteilen und erteilt periodisch Bericht über die Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen.
 - 3.2.6 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter) erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.

- 3.2.7 Für die bodenkundliche Baubegleitung gilt das Pflichtenheft gemäss «Anforderungen an ein Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)» (verfügbar unter so.ch/afu-publikationen).
- 3.2.8 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im technischen Bericht festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.
- 3.2.9 Für den vorgesehenen Bodenauftrag (Erschliessungsplan Nr. 21; Aetingen), darf nur Oberboden bis zu einer maximalen Mächtigkeit von 25 cm verwendet werden. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die Herkunft des Oberbodens nachweisen können.
- 3.2.10 Der Baubeginn im Gewässerraum ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.11 Für die Bauausführung ist das Merkblatt «Baustellen-Entwässerung» (verfügbar unter so.ch/afu-publikationen) des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- 3.2.12 Neue Schächte sind so anzuordnen, dass sie nicht in den Gewässerraum der Oberflächengewässer zu liegen kommen.
- 3.2.13 Beim Bauen und Spülen muss das gebrauchte Wasser aufgefangen werden und über eine belebte Oberschicht versickert werden, sodass keine Feststoffe in die Gewässer eingetragen werden können.
- 3.2.14 Im Bereich der Landwirtschaftsbetriebe ist sicherzustellen, dass kein verschmutztes Abwasser, Gülle oder Mistwasser in die Drainageleitungen gelangen kann.
- 3.2.15 Zur Ausgestaltung der Einleitung in die verschiedenen Bäche sind die allgemeinen Auflagen und Bedingungen im «Anhang zur Einleitungsbewilligung» (verfügbar unter so.ch/afu-publikationen), insbesondere die Punkte 8-12, zu beachten.
- 3.2.16 Für die Arbeiten in der Nähe von Erdgashochdruckleitungen innerhalb des Sicherheitsstreifens von 10 m (Erschliessungspläne Nrn. 01, 05 und 26; Mühledorf, Gossliwil und Tscheppach) muss vorgängig beim Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) ein Baugesuch eingereicht werden.
- 3.2.17 Bei übermässiger Verschmutzung der Kantonsstrasse durch die Bauarbeiten wird der zuständige Strassenunterhalt Kreis I die Strasse zu Lasten des Gesuchstellers reinigen und dies in Rechnung stellen (§ 24 der Verordnung über den Strassenverkehr; BGS 733.11).
- 3.2.18 Die neu geplanten Leitungen und Anschlüsse sind unter dem Strassenplanum zu verlegen. Sie müssen mindestens auf Frosttiefe verlegt werden.
- 3.2.19 Die Veloroute Nr. 801 verläuft durch die Gemeinde Buchegg. Sollte diese von den Bauarbeiten betroffen sein, ist dies Sascha Attia (032 627 26 39, sascha.attia@bd.so.ch) zu melden und eine entsprechende Umleitung zu signalisieren.
- 3.3 Für die geplante Schachterneuerung gemäss dem Erschliessungsplan Nr. 05 (Gossliwil) beim Waldhaus im Bankett der Waldrandstrasse wird eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands gemäss § 4 VWW erteilt.

- 3.4 Für die geplanten Bauarbeiten wird eine fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 bis 10 BGF und § 18 Abs. 1 FiG unter folgenden Auflagen erteilt:
- 3.4.1 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.4.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zulasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.4.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Während der Bauarbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- 3.4.4 Trübungen des unterliegenden Bachlaufs sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.4.5 Die Bewilligungsinhaberin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.4.6 Arbeiten, welche Oberflächengewässer betreffen, sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.5 Die Gemeinde Buchegg hat dem Amt für Raumplanung vor der Publikation ein weiteres vollständiges Dossier (Genehmigungsunterlagen und orientierende Unterlagen) zuzustellen. Die Erschliessungspläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.6 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.
- 3.7 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'830.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (scs) (2); SOBAU Geschäfts-Nr. 101'257, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Landwirtschaft, zur Eröffnung und Versand an das Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Amt für Finanzen

Solithurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung
(Einschreiben)

Baukommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Werkkommission Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

W+H Ingenieure und Planer AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Buchegg: Genehmigung kommunale Erschliessungsplanung «Sanierung landwirtschaftliche Entwässerung»)